

967 - ALLGEMEINE EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (AEB) (Fassung 2003)

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1, 2, 3	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 4	Versicherte Sachen
Artikel 5	Versicherungsräumlichkeit
Artikel 6	Sicherheitsvorschriften, Gefahrerhöhung
Artikel 7	Mehrfache Versicherung
Artikel 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 9	Ersatzleistung
Artikel 10	Ersatz der Aufwendungen
Artikel 11	Unterversicherung; Versicherung auf "Erstes Risiko"; Bruchteilversicherung
Artikel 12	Sachverständigenverfahren
Artikel 13	Wiederherbeischaffung gestohlener Sachen
Artikel 14	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung	

Versicherte Gefahren und Schäden

Artikel 1

Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl.

Artikel 2

- Als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt ein Diebstahl nur, wenn ein Dieb in die Versicherungsräumlichkeit (Artikel 5),
 - durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,
 - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,
 - sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,
 - mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist,
 - unter Anwendung der richtigen Schlüssel (das sind Original- oder Duplikatschlüssel) gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu lit. a) bis d) oder durch Beraubung (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer solchen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat.
- Als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt ein Diebstahl auch dann, wenn ein Dieb während der Zeit, in welcher die bedingungsgemäß oder besonders vereinbarten Sicherungen anzuwenden sind, ohne Setzung eines der unter Absatz (1) angeführten Tatbestände in die Versicherungsräumlichkeit gelangt ist und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat.
- Sind Sachen aufgrund der Versicherungsbedingungen (Artikel 4 (2)) oder besonderer Vereinbarung nur in verschlossenen Behältnissen versichert, so gilt ein Diebstahl, der während der Zeit begangen wurde, in welcher die bedingungsmäßigen oder besonders vereinbarten Sicherungen anzuwenden sind, nur dann als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen, wenn einer der unter Absatz (1) bezeichneten Tatbestände gegeben ist und überdies die Behältnisse (z.B. Geldschränke, Mauersafes, versperrte Möbelstücke und dergleichen)
 - aufgebrochen oder
 - mit Werkzeugen der unter Absatz (1), lit. d) bezeichneten Art geöffnet oder
 - mit den Original- oder Duplikatschlüsseln geöffnet wurden, sofern diese in Behältnissen verwahrt waren, die mindestens die gleiche Sicherheit bieten wie die vereinbarten Behältnisse für die gestohlenen Sachen und der Täter sich in den Besitz der Schlüssel durch Aufbrechen der Behältnisse oder Öffnung derselben mittels Werkzeugen, die zu deren ordnungsgemäßer Öffnung nicht bestimmt sind, gesetzt hat.
- Im Rahmen der Versicherungssumme sind, sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht, mitgedeckt:

- a) Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Geldschränke anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten,
 - b) Kosten für notwendige Schlossänderungen bis maximal EUR 1.500,-- soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind,
 - c) Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung, etc.) nach einem Schadenfall.
5. Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der durch den vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entwendeten, zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen.
6. Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Artikel 10 auch Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall (Versicherungsfall) gemacht hat.
7. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Schäden durch
- a) Vandalismus,
 - b) Beraubung.

Artikel 3

1. Der Versicherer haftet nicht
- a) für weitere Schäden als in Artikel 2 näher umschrieben, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn,
 - b) wenn versicherte Sachen abhanden gekommen sind, ohne dass einer der in Artikel 2 (1) bis (3) angeführten Tatbestände verwirklicht wurde (z.B. Gelegenheitsdiebstahl, Ladendiebstahl),
 - c) für Schäden durch Entnahme von Waren und/oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen oder von Metallplättchen, etc.,
 - d) für Schäden im Zusammenhang mit
 - Kriegsereignissen jeder Art (einschl. Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
 - Brand, Explosion, Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer,
 - e) für Schäden, die bei dem Einbruch durch Brand oder Explosion entstehen; bei Explosion in Folge Anwendung von Sprengmitteln, haftet er jedoch für den Schaden an den versicherten Gegenständen, sofern hierfür nicht eine andere Versicherung besteht,
 - f) für Schäden, die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurden; hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Versicherungsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnisse stehen (z.B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in der Versicherungsräumlichkeit ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Versicherungsräumlichkeit betraut sind.
Der Versicherer haftet jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden unter Beteiligung einer der obbezeichneten Personen - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen - herbeigeführt wurde, während die Versicherungsräumlichkeit für sie geschlossen war und dass bei dem Einbruch weder die richtigen noch solche falsche Schlüssel Verwendung fanden, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden.

2. Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Artikel 4

Versicherte Sachen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

2. Sofern keine Sonderregelung getroffen wurde, sind folgende Sachen nur in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren, versichert:

Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden, Edelsteine, Edelmetall und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen.

Liegt eine Vereinbarung über die Aufbewahrung solcher Sachen in bestimmten Behältnissen vor, so sind sie nur versichert, wenn sie sich in dem vereinbarten Behältnis befinden und alle an und in dem Behältnis vorhandenen Sperrvorrichtungen ordnungsgemäß angewendet waren.

3. Der Versicherungsnehmer hat über Wertpapiere Verzeichnisse mit Angabe der Gattung, Serie und Nummer, über Einlagebücher mit Angabe der Ausgabestellen, des Namens und der Nummer zu führen und diese gesondert unter Verschluss aufzubewahren. Für sonstige Urkunden sowie für Sammlungen sind gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse nur dann zu führen, wenn diese insgesamt den Wert von EUR 1.500,-- übersteigen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Kreditunternehmungen.

Artikel 5

Versicherungsräumlichkeit

Der Versicherer haftet nur für den Schaden, von dem die versicherten Sachen an dem Ort betroffen werden, welcher in der Polizza oder in den Nachträgen zu derselben bezeichnet ist (Versicherungsräumlichkeit). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Artikel 6

Sicherheitsvorschriften, Gefahrerhöhung

Ergänzend zu Artikel 2 und 3 ABS gilt:

1. Der Versicherungsnehmer hat, wenn die Versicherungsräumlichkeit auch noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen wird, sämtliche im Antrag angegebenen oder sonst vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Der Versicherungsschutz für den Inhalt eines Mauer- (Wand-) Safes ist nur dann gegeben, wenn der Safe, mit Ausnahme der Front, im Mauerwerk in eine allseitig 100 mm dicke Betonschicht B 400 einbetoniert ist.
3. Registriertkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.
4. Der Versicherungsnehmer darf die zwecks Verminderung der Gefahr oder Verhütung einer Gefahrerhöhung vereinbarten Vorschriften (Sicherheitsvorschriften) weder selbst außer acht lassen noch deren Außerachtlassung durch einen Dritten gestatten oder dulden.
5. Wenn vereinbart ist, dass sich die versicherten Sachen in nachtsüber ständig bewohnten Objekten befinden, gelten Unterbrechungen des Bewohntseins, die insgesamt länger als 40 Tage im Jahr dauern, als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung.

Artikel 7

Mehrfache Versicherung

Ergänzung zu Artikel 6 ABS:

Erfolgt die Anzeige nicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn der Versicherer, dem die andere Versicherung angezeigt wurde oder sonst bekannt geworden ist, von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Versicherungen von versicherten Sachen gemäß Artikel 4 (2) bzw. auf die Botenberaubungs-Versicherung.

Artikel 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder nach Eintritt eines Schadenfalles

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens und Vermeidung weiteren Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen geeigneten Maßnahmen zu treffen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Artikel 10;
- b) unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Übersteigt der mutmaßliche Schaden den Betrag von EUR 3.700,--, so ist, abgesehen von der Mitteilung an die Sicherheitsbehörde, der Schaden telegraphisch, telephonisch oder per Telefax dem Versicherer anzuzeigen. Eine Aufstellung der entwendeten Sachen ist der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung des Verlustes einzureichen;
- c) soweit es von ihm billigerweise verlangt werden kann, dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu erteilen (auch durch die im Artikel 4 (3) vorgesehenen Verzeichnisse) und Belege beizubringen. Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen sowie der entwendeten und beschädigten Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Beibringung der Verzeichnisse nach lit. b) und c) wird durch die Absendung gewahrt.

2. Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Absatz (1), lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 9 **Ersatzleistung**

1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 8 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist.
2. Als Ersatzwert gelten
 - a) bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) bei Eintritt des Schadenfalles.
Ist der Zeitwert einer Sache, das sind die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes, niedriger als 40 v.H. des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert.
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfange, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung gesichert ist.
Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederbeschaffen oder wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.
 - b) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten) die Kosten der Neuherstellung, höchstens aber der Verkaufswert abzüglich der ersparten Kosten;
 - c) bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten;
 - d) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Durchschnittskurs der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung. Der Versicherer kann bei Wertpapieren auch andere Stücke gleicher Art liefern;
 - e) bei Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Lochkarten, Magnetbänder und dergleichen) und auf diesen befindlichen Daten die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

3. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
4. Ein persönlicher Liebhaberwert ist bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht zu berücksichtigen.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Entwendung, Zerstörung oder Beschädigung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 10 Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
2. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Artikel 11 Unterversicherung; Versicherung auf "Erstes Risiko"; Bruchteilversicherung

Ergänzung zu Artikel 8 ABS:

1. Ist die Versicherungssumme für Einrichtung (Artikel 9 (2) lit. a) niedriger als der Ersatzwert aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.
2. Die Begrenzung der Ersatzpflicht gemäß Artikel 8 (1) ABS gilt auch für einen Schaden, der durch fortgesetzte Teilhandlungen eines Täters (der Täter) entstanden ist, wenn einzelne Teilhandlungen in früheren Versicherungsperioden als derjenigen, in welcher der Schaden zur Anmeldung gelangte, erfolgten (siehe jedoch auch Artikel 14).
3. Besteht Versicherung auf Erstes Risiko, wird innerhalb der hierfür festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Artikel 8 (2) ABS.
4. Wird als Versicherungssumme nur der Bruchteil des Gesamtwertes der versicherten Sachen genommen und stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, dass der tatsächliche Gesamtwert in diesem Zeitpunkt höher ist als der in der Police angegebene, so hat der Versicherer im Rahmen der Bruchteilversicherungssumme nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis des angegebenen zum tatsächlichen Gesamtwert entspricht.

Artikel 12 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen, bei zerstörten und beschädigten Sachen auch den Wert der Reste enthalten (Art. 9). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 13 Wiederherbeischaffung gestohlener Sachen

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er von dem Verbleib gestohlener Sachen erfährt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf dessen Verlangen die erforderlichen Schritte, insbesondere auch bei der Sicherheitsbehörde, zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu tun oder den Versicherer auf dessen Verlangen zu bevollmächtigen, alle zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Werden die gestohlenen Sachen vor Zahlung der Entschädigung wieder zustandegebracht, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen. Nimmt er sie nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so ersetzt der Versicherer den Wert, den die Sachen unmittelbar vor dem Einbruchdiebstahl hatten, im Falle einer Unterversicherung unter Bedachtnahme auf Artikel 8 (2) ABS, sofern der Versicherungsnehmer seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt. Die Zurücknahme gilt insbesondere dann als nicht zumutbar, wenn der Versicherungsnehmer die Sachen, die er als verloren betrachten musste, bereits durch andere ersetzt hat.
3. Werden die gestohlenen Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder zustandegebracht, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen und dem Versicherer die geleistete Entschädigung nach dem im Zeitpunkt der Wiedererlangung sich ergebenden Wert (unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikel 9 (2)) unter Abzug des Betrages zurückzuerstatten, der der Wertminderung durch eine allfällige ersatzpflichtige Beschädigung der

Sachen in diesem Zeitpunkt entspricht.

Nimmt aber der Versicherungsnehmer die Sachen nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so behält er die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt.

Artikel 14

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
 - b) Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
 - c) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 - d) Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE BERAUBUNGSVERSICHERUNG

1. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko im Sinne des Artikel 11 (3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahl-versicherungs-Bedingungen (AEB).
2. Bei **besonderer Vereinbarung** leistet der Versicherer Versicherungsschutz gegen Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt
 - a) innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten bzw. auf dem Versicherungsgrundstück (ausgenommen den Fall der Botenberaubung) gegen den Versicherungsnehmer und seine Dienstnehmer, um sich der zum Zeitpunkt der Tat in den Versicherungsräumlichkeiten befindlichen Sachen zu bemächtigen oder deren Herausgabe zu erzwingen;
 - b) außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gegen die vom Versicherungsnehmer angestellten Boten, während der ihnen obliegenden Dienstwege innerhalb des in der Polizze genannten örtlichen Geltungsbereiches, jedoch für den einzelnen Boten nur bis zum vereinbarten Höchstbetrag. Als Boten können auch der Versicherungsnehmer oder sonstige Dienstnehmer oder Beauftragte des Versicherungsnehmers fungieren.

Der Versicherungsschutz für den Boten und die Begleitpersonen beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.

Demgemäß erstreckt sich die Versicherung auf Beraubungsfälle auf dem vom Boten zurückzulegenden Weg, in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers bzw. an der Stelle, zu welcher die Werte gebracht oder von welcher sie abgeholt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Jugendliche unter 18 Jahren oder sonst für den Transport und die Begleitung von versicherten Sachen ungeeignete Personen (d.s. insbesondere körperbehinderte und geistig behinderte Personen) als Boten oder Begleitpersonen verwendet werden.

Ist in der Polizze nichts anderes vereinbart, deckt die Versicherung Beraubungsschäden an Transporten innerhalb der Republik Österreich sowie im angrenzenden Ausland, wenn sich der Ausgangs- und Zielort des jeweiligen Transportes

innerhalb Österreichs bzw. im schweizer Zolleinschlussgebiet befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes gewährleistet.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, die durch Treuebruch der versicherten Boten oder sonstiger Dienstnehmer oder Beauftragter entstehen.

3. Es gelten die AEB sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:
Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden, Edelsteine, Edelmetall und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen sind auch versichert, während sie sich nicht unter Verschluss befinden.
4. Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert, soweit hierfür keine anderweitige Versicherung besteht, Sachbeschädigungen (einschließlich Aufräumungskosten) im Zusammenhang mit der Beraubung, welche
 - a) in und an den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers entstehen,
 - b) die beraubten Personen erleiden.
5. In Erweiterung des Artikel 10 ABS gilt:
Der Versicherer ist dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus einem Schadenfall auch dann frei, wenn die beraubte Person den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.